

Anlage 1

5. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 5. März 2012

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 2. Februar 2016 folgende Satzung zur Änderung Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen (§§ 37 Abs. 1 und 5 GO; 19 Hauptsatzung)

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO handelt, in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

[...]

(2) Hinsichtlich der Abgrenzung der Entscheidungsbefugnisse der Bezirksvertretungen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gelten die in Abs. 1 genannten Wertgrenzen.

(3) Der Bezirksvertretung ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben:

1 Allgemeines Verwaltungswesen

[...]

4 Schul- und Kulturwesen

4.1 Schulentwicklungsplanung;

4.2 Abgrenzung der Schulbezirke;

4.3 Recht zur Einladung des/der ernannten Schulleiters/in gem. § 61 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz NRW im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;

4.4 Abbruch von Baudenkmalern;

[...]“

§ 18 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln erhält folgende Fassung:

„ § 18 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

(1) Dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Recht zur Einladung des/der ernannten Schulleiters/in gem. § 61 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz NRW;

[...]

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.